



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-57/2022

- öffentlich -

Datum: 11.05.2022

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
9. Sitzung der Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach

Sachbericht:

Die Wahlzeit als Ortsgerichtsschöffe von Herr Armin Friedrich endet zunächst formell am 23.05.2022, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in im Amt.

Hr. Friedrich steht für eine erneute Kandidatur nach über 35 Jahren nicht mehr zur Verfügung.

Daher muss eine Neuwahl erfolgen.

Formal ist es so, dass wir eine Vorschlagsliste nach dem Hess. Ortsgerichtsgesetz (HessOrtsGG) erstellen müssen, diese ist anliegend beigefügt.

Leider meldete sich im Zeitraum der ersten Ausschreibung vom 24.03. bis 26.04.2022 keine/n Bewerber/in.

Wir haben jetzt nochmal aktuell eine Veröffentlichung vorgenommen, mit einem Fristlauf bis zum 23.05.2022, in der Hoffnung, dass wir doch noch einen oder mehrere Bewerber/innen finden und die Gemeindevertretung die Wahl nach dem HessOrtsGG durchführen könnte.

Daher steht die Wahl auch zunächst auf der Tagesordnung, ist aber von dem v. g. Sachverhalt mit mindestens einer Bewerbung abhängig.

Seitens des Ortsgerichts besteht der Wunsch, soweit als möglich eine Person mit Fachkenntnissen aus dem Baubereich zu finden, da sich die Tätigkeit auf Wertermittlungen von Gebäuden/Grundstücken bezieht. Dem Wunsch kann man natürlich nur folgen, wenn eine entsprechende Auswahl von Personen aus diesem Bereich vorliegt. Ansonsten kann dem Wunsch nicht entsprochen werden.

Die Gemeindevertretung wählt aus der Vorschlagsliste eine Person aus. **Die Wahl muss mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl des Gremiums erfolgen, sprich 12 Stimmen!** Dieser Vorschlag geht sodann an das Amtsgericht Bad Homburg, da die Ernennung durch den Direktor erfolgt.

Selbstverständlich können auch in der GVER-Sitzung direkt Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Im Vorfeld sollte nur sichergestellt werden, dass die Person die Anforderungen erfüllen und keine Ausschlusskriterien der Wahl entgegenstehen.

Die Wahl ist nach § 7 Absatz 2 des HessOrtsGG durchzuführen (s. Anhang).

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst nur die Kosten für die zwei Hinweisbekanntmachungen, später Fortbildungs- und ggf. Reisekosten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt per Akklamation Herrn/Frau
als Ortsgerichtsschöffen/in für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach.

Anlage(n):

- (1) § 7 HessOrtsGG
- (2) 2022-03-24 - Vorschlagsliste der Schöffen für das Ortsgericht

Roland Seel
(Bürgermeister)